

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

La regenza  
dal chantun Grischun

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

16. Oktober 2012

Mitgeteilt den

17. Oktober 2012

Protokoll Nr.

1003

## **Richtplanung Graubünden/Regio Viamala und regiun Surselva**

### **Anpassungen des kantonalen und regionalen Richtplans im Bereich Landschaft/Regionalpärke Nr. 03.LR.01 Regionaler Naturpark Beverin (Festsetzung)**

#### **1. Inhalt der Richtplananpassung**

Im kantonalen Richtplan Graubünden sind im Kapitel 3.4 die Leitüberlegungen, Verantwortungsbereiche und Richtplanobjekte zum Thema Regionalpärke festgelegt. Gemäss Pärkeverordnung (PäV) ist für den Betrieb eines Parks und die Verleihung des Parklabels der Nachweis der räumlichen Sicherung erforderlich. Zu dieser räumlichen Sicherung gehört die Festsetzung im kantonalen Richtplan.

Der Regionale Naturpark Beverin ist bisher bereits im rechtskräftigen kantonalen Richtplan als Objekt Nr. 04.LR.01 mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis enthalten. Im regionalen Richtplan der regioViamala ist er am 24. November 2009 von der Regionalversammlung in den regionalen Richtplan (als Zwischenergebnis) aufgenommen worden (Objekt 03.LR.01). Der Parkperimeter wurde darin gemäss den damals noch vorläufigen Grenzen festgelegt. Dieser Perimeter hat sich mit den Beschlüssen in den Gemeinden des Parkgebietes nicht mehr verändert. Die Regierung hat diesen regionalen Richtplan der regioViamala mit RB Nr. 170 vom 14. Dezember 2010 genehmigt. In der Regiun Surselva ist der Regionale Naturpark Beverin im Richtplan noch nicht enthalten. Er wird aufgrund der Zustimmung der beiden Gemeinden Safien und Tenna zum Naturpark nunmehr ergänzt.

Gemäss Art. 27 der Pärkeverordnung erfolgt die räumliche Sicherung des Parks über den Richtplan. Zur Sicherung gehören insbesondere die Bezeichnung des Parkperimeters und die Festlegung von Koordinationsanweisungen im Richtplan. Die vorlie-

gende Festsetzung stützt sich auf die generellen Zielsetzungen des kantonalen Richtplans im Kapitel 3.4 Regionalpärke, die Abstimmungen in den beteiligten Gemeinden zum Parkvertrag, die Unterlagen des Parkdossiers sowie auf die stufengerecht konkretisierten Inhalte in den regionalen Richtplänen.

Die Festsetzungen in den regionalen Richtplänen regioViamala und regiun Surselva sind am 9. August bzw. 14. August 2012 von den Regionen beschlossen und anschliessend zur Genehmigung eingereicht worden.

## **2. Dokumente**

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans, datiert vom 14. September 2012, beinhaltet:

- Richtplananpassung regionaler Naturpark Beverin, Erläuternder Bericht
- Kantonaler Richtplan Richtplankarte, Ausschnitt mit Perimeter Nr. 03.LR.01 Regionaler Naturpark Beverin und Anpassungen in der Objektliste (Seite 3.4 -5)

Der gemeinsame erläuternde Bericht der Regio Viamala, der regiun Surselva und des Amtes für Raumentwicklung ist Bestandteil des kantonalen und des regionalen Richtplans. Er beinhaltet die Erläuterungen im Sinne der Bestimmungen von Art. 7 der eidg. Raumplanungsverordnung.

Die Beschlussdokumente des regionalen Richtplans sind:

- Regionaler Richtplan regioViamala Natur und Landschaft, Anpassung Naturpark Beverin,
- Regionaler Richtplan Surselva Natur und Landschaft 2.200, Ergänzung Naturpark Beverin, Teilgebiet Safiental,
- Richtplankarte: Regionaler Richtplan Surselva/regioViamala, Anpassung Naturpark Beverin.

## **3. Formelles**

Die Richtplan-Anpassung erfolgte gemäss den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und der dazugehörigen Verordnung (KRVO).

Der Erlass des kantonalen Richtplans stützt sich auf kongruente Festlegungen im regionalen Richtplan. Das Erfordernis der Planabstimmung ist erfüllt (Art. 2 RPG).

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 28. Juni bis 30. Juli 2012. Die diesbezüglichen Anforderungen nach Art. 4 RPG sind erfüllt. In der öffentlichen Auflage ist eine Einwendung von Seite der Pro Natura und WWF Graubünden sowie Stiftung Landschaftsschutz Schweiz eingegangen. Zeitgleich mit der öffentlichen Auflage wurden die interessierten kantonalen Amtsstellen zur Stellungnahme eingeladen. Die Vorprüfung der Anpassung des kantonalen Richtplans durch den Bund liegt mit Schreiben des Bundesamtes für Raumentwicklung vom 25. Juni 2012 vor.

Der Inhalt und die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen sind im erläuternden Bericht dargelegt. Soweit auf die Einwendungen eingegangen werden konnte, ist die stufengerechte Behandlung der in diesem Bericht einzeln aufgeführten Punkte bei der Umsetzung sichergestellt.

Mit Schreiben vom 16. August bzw. 1. Oktober 2012 sind die unterzeichneten Dokumente des regionalen Richtplans der Regierung zur Genehmigung eingereicht worden.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Anpassung des kantonalen Richtplans und für die Genehmigung der Anpassungen der regionalen Richtpläne gegeben.

#### **4. Materielle Feststellungen und Erwägungen**

Dem Thema „Regionalpärke“ ist im kantonalen Richtplan vom 19. November 2002 ein eigenes Kapitel gewidmet (Kap. 3.4). Der kantonale Richtplan enthält die Leitüberlegungen und Grundsätze und damit im Prinzip auch das Parkkonzept des Kantons.

Die Festsetzung des Objektes Beverin im kantonalen Richtplan erfolgt gestützt auf die im erläuternden Bericht dargelegten Grundlagen, Verfahrensschritte und Zusammenarbeit. Das Projekt steht in Übereinstimmung mit den kantonalen Strategien für

Regionalpärke gemäss Kapitel 3.4 des Richtplans und der Raumordnungspolitik Graubünden, die im kantonalen Richtplan festgelegt ist.

Die räumliche Koordination der Parkprojekte auf gesamtkantonomaler Ebene ist und wird weiterhin, entsprechend dem Fortschritt der einzelnen Parkprojekte, laufend über den kantonalen Richtplan und die entsprechenden regionalen Richtpläne sichergestellt.

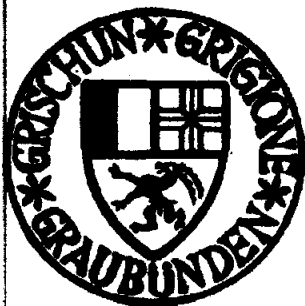
Die vorliegenden Anpassungen der räumlichen Festlegungen stimmen gesamthaft mit den Leitüberlegungen des geltenden kantonalen Richtplans überein. In materiel-ler Hinsicht ist die Bereinigung soweit erfolgt, dass die Voraussetzungen für die Fest-setzung des Richtplanobjektes Regionaler Naturpark Beverin gegeben sind.

Gestützt auf Art. 14 und Art. 18 Abs. 3 KRG

**beschliesst die Regierung:**

1. Die Anpassung des **kantonalen Richtplans** vom 14. September 2012 im Bereich **Landschaft, Regionalpark Nr. 03.LR.01 Regionaler Naturpark Beverin**, wird im Sinne der Erwägungen beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Der von der **RegioViamala** am 9. August 2012 beschlossene **regionale Richtplan Natur und Landschaft, Anpassung Naturpark Beverin**, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Der von der **regiun Surselva** am 14. August 2012 beschlossene **regionale Richtplan Natur und Landschaft 2.200, Ergänzung Naturpark Beverin, Teilgebiet Safiental**, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.

4. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die vorliegende Anpassung des kantonalen Richtplans dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt den kantonalen Richtplan insbesondere auch im Internet entsprechend dem vorliegenden Beschluss nachzuführen.
6. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie mit der Anpassung des Richtplans zu dokumentieren.
7. Mitteilung an:
  - Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
  - Standeskanzlei
  - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Handwritten signature of Barbara Janom Steiner in black ink.

Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Handwritten signature of Dr. C. Riesen in black ink.

Dr. C. Riesen